

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neutraubling**

## **Vom 25.07.2007**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neutraubling:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neutraubling; sie dient der allgemeinen Bildung und Information, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Benutzung der Bücherei steht jedermann zu.

### **§ 2 Anmeldung**

(1) Der/die Benutzer/in hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktueller Wohnungsangabe anzumelden. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Medienangebote vorzulegen. Der/die Benutzer/in erkennt bei der Anmeldung die Benutzungssatzung und Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

(2) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises, ebenso jeder Wohnungswechsel des Benutzers/der Benutzerin und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzerausweis ist ein Jahr gültig und wird auf Antrag verlängert.

### **§ 3 Entleihung; Verlängerung; Vormerkung**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden

- Bücher, Hörbücher, CD-ROMs, CDs und Musikkassetten bis zu 3 Wochen,
- Zeitschriften bis zu einer Woche

ausgeliehen. Entscheidend ist das auf dem Fristzettel letzte eingestempelte Rückgabedatum.

(2) In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(3) Präsenzbände werden nicht verliehen.

(4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist möglich, falls nicht anderweitig eine Vormerkung besteht.

(5) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

(6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie werden nach Rückgabe eine Woche lang zur Abholung bereitgehalten. Nach Ablauf dieser Frist können sie wieder anderweitig verliehen werden.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für jede Beschmutzung, Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadensersatzpflichtig. Eintragungen, Unterstreichungen u.ä. sind nicht gestattet. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

(2) Medien sind deshalb vor jeder Entleiherung vom Benutzer auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen, offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. **Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.**

#### **§ 5 Computerarbeitsplätze**

(1) Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern Arbeitsplätze zu Internet- und CD-ROM-Recherchen sowie für Standardanwendungen zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Sorgeberechtigten zur Nutzung der Computerarbeitsplätze einschließlich Internet vorzulegen.

(2) Ein Drucker kann von den Arbeitsplätzen aus benutzt werden; pro Tag können 5 Seiten kostenfrei gedruckt werden, jede darüber hinaus ausgedruckte Seite kostet 0,10 €. Die Speicherung von Ergebnissen auf Disketten ist erlaubt, die Bestellung von Waren dagegen verboten.

(3) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch spezielle Filtersoftware und Bibliothekspersonal überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist u.a. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Aufrufen von Seiten mit pornographischem, rassistischem oder gewalttätigem Inhalt, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendungssoftware. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftet der/die Benutzer/in. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht. Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie haftet zudem nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/innen im Internet entstehen, z.B. die Nutzung kostenpflichtiger Dienste oder eine gesetzeswidrige Nutzung durch den/die Benutzer/in. Beim Kopieren, Verarbeiten, Speichern oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software und Musikstücken, etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige urheberrechtliche Verletzungen des Benutzers/der Benutzerin.

#### **§ 6 Gebühren**

Die Gebühren werden gesondert in einer Gebührensatzung geregelt.

## § 7 Verschiedenes

- (1) Für mitgebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (2) Besucher der Bücherei haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört wird. Insbesondere ist die Benutzung von Handys, Rauchen, Essen und die Mitnahme von Tieren nicht gestattet. Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Neutraubling vom 23.12.2996, geändert durch Satzung vom 06.08.1999 außer Kraft.

Neutraubling, den 25.07.2007  
Stadt Neutraubling

  
Heinz Kiechle  
1. Bürgermeister

